

Statuten Winterthurer Chlausgesellschaft

1 RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1.1

Die Winterthurer Chlausgesellschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Winterthur. Die Winterthurer Chlausgesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.2

Die Winterthurer Chlausgesellschaft hält den Brauch des "Samichlauses" aufrecht. Es finden Besuche bei Familien, alten und alleinstehenden Personen, Vereinen, Schulen, Kindergärten und anderen interessierten Institutionen statt. Ebenso können weitere Anlässe im Zusammenhang mit dem Brauchtum des "Samichlauses" organisiert werden. Für Samichläuse und Schmutzli können gezielte Schulungen stattfinden.

2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die für das Brauchtum des Samichlauses in irgendeiner Form aktiv mitarbeiten wollen.

Art. 2.2

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet an seiner nächsten Sitzung über Aufnahme oder Ablehnung der Kandidaten. Wird eine Aufnahme verweigert, so steht dem Kandidaten / der Kandidatin die Berufung an die Generalversammlung offen, welche definitiv entscheidet.

Art. 2.3

Aktivmitglieder:

Ein Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird nicht erhoben. Sie unterstützen den Verein ausserhalb und während der Chlaussaison durch aktive Mitarbeit.

Gönner:

Der Jahresbeitrag für Gönner beträgt CHF 50.00 und wird im Herbst in Rechnung gestellt. Nach einem Jahr verlängert sich die Gönnermitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung des Gönnerbeitrages ist jederzeit möglich. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 2.4

Helferinnen und Helfer

Helferinnen und Helfer unterstützen den Verein durch praktischen Arbeitseinsatz, ohne Mitglied im Verein zu sein. Als Dank sind sie zum Helferessen eingeladen – am Vereinsleben, insbesondere an der GV, nehmen sie ansonsten nicht teil.

Art. 2.5

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden, ausgeschlossen werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht zwingend. Die Ausgeschlossenen haben das Recht, an die Generalversammlung zu appellieren.

Art. 2.6

Der Austritt aus dem Verein hat zu Händen des Vorstandes schriftlich zu erfolgen.



3 ORGANISATION

Art. 3.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Beisitzer
- e) die Mitglieder
- f) die Ressortverantwortlichen (optional)
- g) der Chlausrat (optional)

Art. 3.2

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der GV. Die Einladung für die GV kann auch per eMail erfolgen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 3.3

Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden

Art. 3.4

Anträge auf Statutenänderungen sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Für die Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 3.5

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder ein schriftliches Gesuch einreichen.

Art. 3.6

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 3.7

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten bestimmt der Vorstand die Besetzung weiterer Ämter selbst wie z.B.: Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Materialverwalter, Werbung, Internet und Beisitzer (Aufzählung nicht abschliessend).

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ressortverantwortliche einsetzen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Chlausrat einsetzen welcher dem Vorstand primär beratend für die Interessen der Samichläuse, Schmutzli und Fahrer zur Seite steht.

Art. 3.8

Die Amtsdauer dauert 1 Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.

Art. 3.9

Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassier ist berechtigt zur Einzelunterschrift für Finanzgeschäfte.

Art. 3.10

Die Generalversammlung wählt ein Revisorenteam von mindestens drei Revisoren. Diese prüfen alternierend den ordentlichen Kassenabschluss und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung des Kassiers. Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

Art. 3.11

Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Déchargeerteilung des Vorstandes
- Genehmigung Budget
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

4 FINANZEN

Art. 4.1

Die Finanzierung der Vereinsausgaben erfolgt aus:

- a) Einnahmen von Chlausbesuchen
- b) freiwilligen Spenden und Sponsoren-/ Gönnerbeiträgen

Art. 4.2

Über eine Fahrzeugentschädigung und deren Höhe entscheidet der Vorstand. Der Anspruch auf das Guthaben entfällt am 15. Dezember.

Art. 4.3

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 5.1

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 5.2

Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5.3

Falls sich keine neue Trägerschaft zur Weiterführung dieses Brauchtums findet, wird ein allfälliges Geldvermögen an eine soziale Einrichtung gespendet.

Vereinsmaterial kann unter Berücksichtigung von Mitgliedsstatus / Mitgliedsjahren unter den Mitgliedern zur weiteren Verwendung (kein direkter Verkauf) verteilt werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6.1

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 1. September 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Art. 6.2

Genehmigte Änderungen in den Statuten:

Generalversammlung vom 02. September 2006	Art. 2.3 / 2.5 / 3.1 / 3.4 / 3.6
Generalversammlung vom 24. August 2007	Art. 2.3 / 4.2 / 5.1
Generalversammlung vom 05. September 2008	keine Änderungen
Generalversammlung vom 28. August 2009 (Neu)	Art. 2.4 / 3.2 / 3.7 / 3.10 / 4.3
Generalversammlung vom 23. August 2013 wird zu 4.2	Art. 3.2 / 4.2 (entfernt) / 4.3
Generalversammlung vom 05. September 2014	Art 1.2 / 2.1 / 2.3 / 3.7
Generalversammlung vom 03. Juni 2019	Art 3.1 f) g) / Art 3.7 ergänzt
Generalversammlung vom 9. Juli 2024	Totalrevision

Winterthur, 09. Juli 2024

Winterthurer Chlausgesellschaft
8400 Winterthur

Präsident



Werner Braun

Aktuarin



Dania Grimaldi